

Satzung

der Stadt Wilhelmshaven über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG, § 2 Abs. 2 NStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Wilhelmshaven erforderlich, soweit § 10 – erlaubnisfreie Nutzung – nichts anderes bestimmt.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen (insbesondere Baugenehmigungen) oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (3) Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich ist.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst nach Erteilung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere zum Zwecke der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße, aus städtebaulichen, denkmalrechtlichen oder baupflegerischen Gründen oder unter gestalterischen und ästhetischen Gesichtspunkten. Bedingungen und Auflagen können aus diesen Gründen auch nachträglich gemacht werden.

- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben gegen die Stadt keinen Anspruch auf Ersatz, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird. Die Erlaubnis gilt vorbehaltlich der Rechte Dritter.

§ 4

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Anlagen, die ihnen die Verwertung der Sondernutzungserlaubnis ermöglichen, nach den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie nach den gesetzlichen Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Durch die Sondernutzung darf niemand gefährdet, geschädigt, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Sondernutzungsberechtigten haben die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Bei baulichen Veränderungen am Straßenkörper durch die Sondernutzung ist das zuständige Amt der Stadt mind. 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden, Versorgungsträger oder Dienststellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen die Sondernutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Aufgaben anordnen (§ 22 NStrG, § 8 Abs. 7 a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den ordnungswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 S. 2 NStrG, § 8 Abs. 7 a S 2 FStrG).
Zwangsmittel können nach Maßgabe des § 70 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff. Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) angewendet werden.

- (6) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Bundesstraßen bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Bestimmungen, die durch diese Satzung nicht berücksichtigt wurden, aber durch die Berechtigten der Sondernutzung zu beachten sind.
- (7) Die Beseitigung auftretender Gefahren durch eine Sondernutzung regelt sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Haftung

- (1) Die Stadt und die Baulastträger der Stadt haften nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Flächen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haften der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche und für die Verkehrssicherheit. Die Stadt haben sie von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch die Sondernutzung erhoben werden könnten. Sie haften für sämtliche Schäden, auch für Folgeschäden, die sich aus der Inanspruchnahme einer Sondernutzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhalten.

§ 6

Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis anträge sollen spätestens einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Wilhelmshaven gestellt werden. Im Antrag sind Ort, Art, Dauer und Umfang der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche detailliert anzugeben. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder ähnliches verlangen.
- (2) Werden durch die Sondernutzung das Eigentum oder die Rechte eines Dritten in Anspruch genommen oder beeinträchtigt, so wird die Sondernutzungserlaubnis nur dann erteilt, wenn die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder Berechtigten vorliegt.

§ 7

Straßencafés (Aufstellen von Tischen und Stühlen für gastronomische Zwecke)

- (1) Gastronomischen Betrieben können Freisitze und Sonnenschirme auf öffentlichen Straßen – grundsätzlich nur im Straßenraum vor ihren Geschäftsräumen und zeitlich befristet – erlaubt werden.
- (2) Bei der Genehmigung von Freisitzflächen muss auf Fußwegen grundsätzlich ein Bereich von mindestens 2,00 m, in Bereichen mit gemeinsamen Rad-/und Fußwegen mindestens 2,50 m und in Fußgängerzonen von mindestens 3,50 Metern freigehalten werden. Die Zufahrt zu den Grundstücken für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung ist stets sicherzustellen.
- (3) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen kann die Stadt aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Herstellung eines Windschutzes für die Gäste aus transparentem Material zulassen. Das Aufstellen von Pflanzkübeln und sonstiger Dekoration auf der Fläche des Freisitzes kann erlaubt werden.
- (4) Das verwendete Material (Tische, Sitzgelegenheiten und Sonnenschirme) in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe darf die städtebauliche Bedeutung der die Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes nicht beeinträchtigen. Dieses ist im Antrag darzulegen.
- (5) Stehtische dürfen grundsätzlich nur bis zu einer Tiefe von 2,00 m vor den Fassaden aufgestellt werden.
- (6) Verkaufseinrichtungen sind grundsätzlich im Bereich von Freisitzen unzulässig. Die Aufstellung mobiler Schankanlagen kann gestattet werden.
- (7) Sämtliche Anlagen sind nach Möglichkeit barrierefrei auszubilden.
- (8) Sämtliche zum Freisitz gehörenden Aufbauten und Einrichtungen sind nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes durch den Antragsteller unverzüglich zu entfernen.

§ 8

Werbeträger

- (1) Die Aufstellung von Stellschildern, Werbefiguren u. ä. bedarf als erlaubnispflichtige Sondernutzung der ausdrücklichen Erlaubnis der Stadt. Grundsätzlich sollen nicht mehr als zwei dieser Werbeträger pro Geschäft genehmigt werden.
- (2) Werbeträger sind grundsätzlich nur in einer Tiefe bis maximal 1,50 m vor den Fassaden des beworbenen Betriebes zulässig, darüber hinaus nur in den von der Stadt ausgewiesenen Werbeflächen.

- (3) Das Abstellen von Anhängern jeglicher Art zum Zwecke der Werbung (Werbeanhänger) ist nicht gestattet.

§ 9

Versagung oder Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn
- a. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit, die Leichtigkeit des Verkehrs oder andere öffentliche Interessen gefährden würde wie z.B. die Unverträglichkeit in Bezug auf ein geordnetes und gepflegtes Stadtbild
 - c. städtebauliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Gründe der Erteilung entgegenstehen,
 - d. die Antragstellerin / der Antragsteller die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse gemäß § 4 (1) nicht leistet,
 - e. Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzungsberechtigter) beeinträchtigt werden oder
 - f. die Antragstellerin / der Antragsteller bei früheren Erlaubnissen die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt hat (siehe Verw.-Vorschrift zu § 46 StVO)
- (2) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
 - b. die Sondernutzungsberechtigten die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllen,
 - c. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder
 - d. städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde.

§ 10

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern. Nach Beendigung der erlaubnisfreien Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen vom Nutzer durch Abbau bzw. Rückbau wieder vollständig herzustellen. Verunreinigungen sind – auch über den genutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen.

(2) Erlaubnisfrei sind folgende Nutzungen:

- a. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers (mit Ausnahme der Fahrbahn, Grünanlagen und Radwege) durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, z. B. die vorübergehende Lagerung von Baustoffen und Baugerüsten auf dem Gehweg oder das Auslegen von Schläuchen bei der Lieferung von Heizöl, wenn die öffentlichen Straßen nach der notwendigen Benutzung unverzüglich, spätestens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit geräumt werden.
- b. Werbeanlagen, die höher als 3,00 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden.
- c. Mit dem Gebäude fest verbundene bauliche Anlagen im öffentlichen Fußgängerbereich unter 2,50 m Höhe, die nicht tiefer als 0,25 m in den öffentlichen Fußgängerbereich hineinragen und im Fußgängerbereich einen Verkehrsraum von mindestens 2,00 m Breite belassen, zum Beispiel Warenautomaten, Schilder, Schaukästen, sonstige am Gebäude fest angebrachte Anlagen.
- d. Alle Sondernutzungen, für die nach der Straßenverkehrsordnung eine Erlaubnis erteilt wird, wie z.B. Boßeln, Radsport, Motorsport u. a. Straßensport sowie für Märsche, Umzüge (einschließlich Laternenumzüge), Prozessionen, Autokorsos usw. oder für die die Voraussetzungen des § 35 Straßenverkehrsordnung vorliegen.
- e. Stadtbildverträgliche Dekorationen unmittelbar an Eingängen oder Wänden, die nicht Werbezwecken, sondern ausschließlich der Verschönerung dienen, z. B. Blumen, Pflanzen oder sonst der Jahreszeit angepasste Elemente.

§ 11

Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der in § 1 beschriebenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wilhelmshaven erhoben.

§ 12

Märkte

Diese Satzung findet auf öffentlichen Märkten Anwendung, soweit die Märkte nicht unter die besonderen Vorschriften der Marktordnung fallen.

§ 13

Ausnahmeregelungen

- (1) Die Stadt Wilhelmshaven kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen der §§ 7 und 8 dieser Satzung zulassen.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzungen aufgrund von Verträgen, die zwischen der Stadt Wilhelmshaven und Unternehmen für die alleinige Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke der Werbung geschlossen wurden oder werden.

§ 14

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis widerruflich oder befristet erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis. Sie können jedoch mit nachträglichen Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) NGO bei der Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einer nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
- b) entgegen § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
- c) entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt,
- d) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt und Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen nicht freihält,
- e) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zwangsmittel nach anderen Vorschriften, insbesondere dem Nds. SOG, bleiben unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 20. Februar 1980 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems vom 11. April 1980, Nr. 15) außer Kraft.